Wien, Donnerstag den 3. April 1879. XII. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal 1879 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Zur Friedhoffrage.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Schluß.)

Wir müssen daher die kirchenrechtlichen Bestimmungen und die älteren diesfalls bestehenden Vorschriften ins Auge fassen, die namentlich aus der Zeit der Josefinischen Gesetzgebung herrühren und die nach den einzelnen Provinzen verschieden sind.

In Helfert's Kirchenrecht [24]) finden sich nachstehende Sätze: „Die Kosten bestreitet Derjenige, der die Stolgebühr für die Grabstelle bezieht. Wird für die Grabstelle nichts bezahlt, so muß durch eigene Verträge oder in gesetzlicher Gewohnheit bestimmt sein, wer die Kosten zu tragen hat, besteht aber keine solche Bestimmung, mit den Interessenten die Verhandlung gepflogen, und wenn sich nicht vereinigt werden kann, der gesetzliche Betrag der Stolgebühr der Kirche mit der Verbindlichkeit zugesprochen werden, die Friedhofsbaulichkeiten zu bestreiten."

Einzelne Bestimmungen aus der Hofentschließung vom 1. Christmonat 1783 Kaiser Josef II., welche anläßlich der Schließung der Friedhöfe in geschlossenen Orten erfloß, lauten:

Den „alten Pfarren" (Kirchen), welche die Stolgebühren beziehen, liegt ob, die neuen Friedhöfe zu erhalten. Eben diese alten Pfarren haben auch die ersten Einrichtungskosten auf sich zu nehmen, „wozu die Anzahl der Seelen, von welchen jede dieser alten Pfarren die Stolgebühr abzieht, den Dividenden abzugeben hat".

[24]) Helfert, Handbuch des Kirchenrechtes. S. 694.

Für Steiermark gilt die Norm, wornach der Patron im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kirche unter Regreß auf die Grabstellgebühren zahlungspflichtig ist [25]).

Wenn bei alten Pfarren der Pfarrer nicht ohne Verkürzung der Congrua die Kosten bestreiten kann, ist aus den Kirchengeldern der Vorschuß für Friedhöfe zu entnehmen [26]).

In Böhmen werden nach den Normen aus dem Jahre 1784 die Kosten dem Kircheneinkommen entnommen, wobei die Dominien und Gemeinden mit Materialien concurriren; wenn das Kircheneinkommen nicht ausreicht, ohne das Capital anzugreifen, zahlen die Gemeinden und Dominien. Für die Einschließung der Friedhöfe concurriren in Ermanglung des Kircheneinkommens der Patron und die Kirchenkinder. Später wurden andere Bestimmungen erlassen [27]): „Die Stolapatente von 1750 für Böhmen und Prag weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Grüfte und Grabstellen und den Kirchhof zu. Dadurch ist den Kirchen im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Friedhöfe zu tragen. Dadurch sind in Böhmen die Friedhöfe als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden. Eine Abänderung erleidet es, wenn Jemand Anderer die Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit der Bezahlung der Kosten auf sich hat."

Für das Küstenland wurde erkannt [28]), daß die Herstellung und Unterhaltung der Leichenhöfe eine Obliegenheit der Gemeinde sei, weil dort keine Grabstellgebühren bestehen.

In Mähren treffen die Herstellungskosten für neue Leichenhöfe oder für Vergrößerung der alten Denjenigen, welcher die Grabstellgebühren bezieht. Erst in jenem Falle, wenn der Kirche diese Bestreitung obliegt und das Kirchenvermögen nicht hinreicht, habe die Concurrenzpflichtigkeit nach Maßgabe der Verpflichtung bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten einzutreten [29]).

Es sollen hier nicht alle für die verschiedenen Provinzen geltenden alten Normen aufgeführt werden, sondern es wollte nur der Beweis geliefert werden, daß eben die frühere Gesetzgebung diesfalls eine verschiedenartige war.

Im Jahre 1864 erschienen in den verschiedenen Kronländern die Kirchenconcurrenzgesetze, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, bei deren Berathung in den Landtagen, wenigstens in Steiermark, nicht die Absicht vorhanden war, die Kosten für Friedhöfe in diese Concurrenz einzubeziehen.

[25]) Steierm. Gub.-Vdng., bestätigt mit Hofkanzleidecret vom 18. April 1833, Z. 8116.
[26]) Steierm. Gub.-Vdng. ex 1785.
[27]) Hofkanzleidecret für Böhmen vom 20. October 1825.
[28]) Hofkanzleidecret vom 22. September 1825.
[29]) Hofkanzleiverordnung vom 23. Mai 1834, Z. 11.237.

Zu den kirchlichen Gebäuden gehören die Kirchen und deren Accessorien, die Pfarr- und Meßnergebäude. Die Friedhöfe sind wohl res sacrae, lassen sich aber nicht als kirchliche Gebäude bezeichnen.

Sie können daher nur in jenen Kronländern dazu gerechnet werden, wo sie durch besondere Normen als solche erklärt worden sind.

Prüfen wir nun die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen, so müssen wir vor Allem des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes gedenken [30]), wornach ein confessioneller Friedhof als ein Theil der Kirchengebäude dem für letztere geltenden Concurrenzrechte unterliegt.

„In diesem Falle hat das Cultusministerium angenommen, daß der fragliche Friedhof ein confessioneller (katholischer) sei. Der confessionelle Charakter des Friedhofes ging namentlich aus den Beschlüssen der Stadtgemeindevertretung hervor, da dieselbe zur Ausführung der aus baupolizeilichen Rücksichten nöthigen Renovirung der Umfassungsmauer das Patronats- und Pfarramt, also confessionelle Administrativorgane aufforderte und zugleich sich bereit erklärte, gegen Ueberlassung der Grabstellgebühren die künftige Erhaltung zu übernehmen, also anerkannte, daß der Friedhof bisher als eine confessionelle Anstalt besessen und verwaltet worden ist.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß der Annahme dieses Thatbestandes § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, entgegenstehe, weil durch diese Anordnung die Einrichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden überwiesen worden ist, so bedarf diese Behauptung kaum der Widerlegung. — Das citirte Gesetz wollte keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Confessionen verfügen; es wollte vielmehr nur normiren, wem von Gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zu Tage tretenden Bedürfnisse nach den in Frage stehenden Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege Genüge zu leisten.

Belangend den ersten Beschwerdegrund, daß die staatliche Cultusverwaltung die angesuchte Bewilligung zur Ueberlassung des Friedhofes an die Gemeinde als Sanitätsanstalt verweigert habe, so ist es im Hinblicke auf Art. XV des St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 142, und die Bestimmungen der §§ 38 ff. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zweifellos, daß die staatlichen Behörden gar nicht in der Lage waren, die mangelnde Zustimmung der confessionellen Organe zur Ueberlassung der in Frage stehenden confessionellen Anstalt zu suppliren.

Nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, durch den auch die bestehenden Vorschriften in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Pfründen- und Kirchengebäude in Kraft erhalten wurden, mußten die staatlichen Behörden „die zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen erforderlichen Einleitungen treffen und insbesondere die Concurrenzverhandlung ausschreiben".

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Falle, in welchem es sich um einen Friedhof in Böhmen handelte, die Beschwerde zurückgewiesen. Nunmehr entschied aber das Ministerium des Innern wiederholt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht [31]), daß auch in Steiermark die Kirchen- und Pfarrhofbauconcurrenz für Friedhofbauten aufzukommen habe, daß somit das Kirchenconcurrenzgesetz vom Jahre 1864 auf Friedhofbauten anzuwenden sei [32]), was nach den früheren Deductionen wohl bestritten werden könnte. In Steiermark war bisher wenigstens die gegentheilige Anschauung maßgebend. Hat es sich in Steiermark um die Umlegung oder Erweiterung eines Friedhofes gehandelt, wurde zunächst der Grabstellenfond in Anspruch genommen, wobei bemerkt wird, daß auch in vereinzelten Fällen der Pfründner fassionsmäßig die Grabstellgebühren bezog und daher zunächst zur Kostenbestreitung herangezogen werden mußte; sodann wurde in manchen Fällen die Bildung eines eigenen Friedhofconcurrenz-Ausschusses eingeleitet; auch wäre gesetzlich kein Anstand, den Kirchenconcurrenz-Ausschuß speciell mit dieser Aufgabe zu betrauen; handelte es sich um mehrere zur Pfarre gehörige Landgemeinden, so übte die politische Bezirksbehörde das officium boni viri aus. Ergab sich bei einer Friedhofumlegung oder Erweiterung die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Enteignung, so sprach die Statthalterei die Expropriation aus; hiebei war lediglich im Sinne des § 365 des a. b. G. B. das allgemeine Beste, also in den meisten concreten Fällen die aus sanitären Rücksichten unbedingt nöthige Erweiterung des Friedhofes entscheidend; das specielle Verhältniß des Friedhofes zur Kirche oder Pfarre hat überhaupt bei Expropriationsfragen außer Betracht zu bleiben.

[30]) Erkenntniß vom 14. November 1878, Z. 1781. Budwinsky, 1878, S. 526.

[31]) Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 25. December 1877, Z. 13.003, und 14. Jänner 1879, Z. 16.585. (Jaeger, Zeitschrift für Verwaltung 1879, S. 33.)

[32]) Nach diesem Gesetze werden in Anspruch genommen:
a) Das Kircheneinkommen, resp. Stammvermögen, b) der Pfründner, c) der Patron mit $^1/_3$, d) die Gemeinden mit $^2/_3$, bei Umlagen nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen.

Wenn man nun das bisher über Errichtung, Erhaltung, Auflassung und das Concurrenzrecht der Friedhöfe Mitgetheilte zusammenfaßt, so ergibt sich wohl das Wünschenswerthe einer diesfälligen einheitlichen Gesetzgebung, allein eine dringende Nothwendigkeit einer weiteren sofortigen gesetzlichen Regelung der einschlägigen Verhältnisse ist nicht vorhanden.

Jedenfalls wird bei Schaffung der Normen, welche nach § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden und der Besorgung der auch die confessionellen Friedhöfe in sich schließenden Angelegenheiten derselben zu gewärtigen sind, ein Einklang mit jenen gesetzlichen Bestimmungen herzustellen sein, welche das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 im § 5 der Landesgesetzgebung vorbehielt [33]). Allein von selbst drängt sich allen verwaltenden und entscheidenden Organen die Pflicht auf, bei der Lösung der so schwierigen und oft verwickelten Friedhoffragen mit der größten Objectivität vorzugehen und die thunlichste Aufmerksamkeit der Prüfung jener thatsächlichen Momente zuzuwenden, welche in den concreten Fällen die Grundlage der Entscheidung bilden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Competenz der politischen Behörde bei der Verhandlung über das Ansuchen eines Ehegatten zur Rückführung seiner Frau, die ihn eigenmächtig verlassen hat.

Anton M., Geschäftsmann in P., stellte bei der Bezirkshauptmannschaft in C. die Bitte, daß an seine Ehegattin Marie M., welche mit ihrer Tochter Pauline in C. wohne und trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen ohne jede Ursache sich weigere, zu ihm zu ziehen, der Auftrag erlassen werden möge, binnen 8 Tagen zu ihm zu übersiedeln, widrigens sie ihm mittelst Wache zugeführt würde; ferner möge dieselbe verhalten werden, ihm zum Behufe der Einleitung der Schei-

[33]) Wenn man in der Gesetzgebung des deutschen Auslandes Umschau hält, so fällt auch in **Preußen** die doppelte Eigenschaft der Friedhöfe in die Augen, indem dort ebenfalls von öffentlichen Begräbnißplätzen die Rede ist, die theils der Kirche, theils der Commune zugehören. Was die sanitäre Seite betrifft, verfügt eine Cabinetsordre, daß der einmal in Gebrauch genommene Begräbnißplatz, gleichgiltig wer Eigenthümer desselben ist, ob das katholische Kirchspiel, die evangelische Gemeinde, die Civilgemeinde oder der Private, unter die Macht und Aufsicht der die Sanitätspolizei handhabenden Behörde tritt und das Eigenthumsrecht an demselben während seines Gebrauches ein vollständig ruhendes bleibt. Wenn sich in Preußen die Nothwendigkeit einer Friedhofumlegung ergibt, so ist zu unterscheiden:
a) ob der bisherige Kirchhof einer Kirchengemeinde gehört; — in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Friedhof anlegen und dafür die Einnahme für die Grabstelle beziehen will; oder
b) ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist oder ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will. In diesen Fällen müssen die Kosten, wie jede andere Communallast, von der Gemeinde aufgebracht werden.
In **Baden** ist der Begräbnißplatz eine Gemeindeanstalt, zu deren Unterhaltung die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet und zu deren Benützung der Einzelne gesetzlich verbunden ist. Die Sorge für die Begräbnißstätten ist durch das Gesetz zu einer officiellen Aufgabe des Gemeindeverbandes erklärt worden.
In Preußen sind übrigens die Vorarbeiten zu einer neuen gesetzlichen Regelung im Gange, seitdem das preußische Abgeordnetenhaus am 1. Juni 1875 beschlossen hat, die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Aufhebung des confessionellen Charakters der Kirchhöfe vorzulegen. In der That muß die Reform von den drei Hauptgrundsätzen ausgehen: 1. daß keine politische Gemeinde das Recht behalten darf, Theile des Gemeindekirchhofes einzelnen Religionsvereinen zum ausschließlichen Gebrauche zu überlassen, 2. daß keiner Religionsgemeinde die Anlegung eigener Friedhöfe gestattet werden darf und 3. daß alle bereits vorhandenen Friedhöfe für Anstalten der politischen Gemeinden erklärt und unter die Verfügung der Gemeindebehörden gestellt werden.

dungsklage die Gründe bekannt zu geben, aus welchen sie nicht mit ihm leben wolle.

Die Bezirkshauptmannschaft in C. trat in so weit in die Verhandlung ein, daß sie unterm 4. Semptember 1878 mit Maria M. ein Protokoll aufnahm, in dem Maria M. unter Angabe der Ursachen, weswegen sie mit ihrem Ehegatten gemeinschaftlich nicht leben könne, erklärt, daß sie sich nicht mehr zu demselben begebe.

Dieses Protokoll wurde der Bezirkshauptmannschaft P. mit dem Ersuchen mitgetheilt, den Bittsteller von dem Inhalte zu verständigen.

In Folge der neuerlichen, von einer Gegenausführung begleiteten Bitte des Anton M. sah sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft in C. veranlaßt, unterm 14. September 1878 die Bezirkshauptmannschaft in P. zu ersuchen, dem Anton M. zu bedeuten, daß, nachdem der gütliche Versuch, betreffend die Rückkehr seiner Gattin, erfolglos geblieben ist, nunmehr die Angelegenheit in die Competenz des Civilgerichtes falle und von der Bezirkshauptmannschaft gar nicht weiter behandelt werden könne. Dem gegen diesen Bescheid an die k. k. Statthalterei gerichteten Recurse des Anton M. wurde aus dem von der Bezirkshauptmannschaft angeführten Grunde keine Folge gegeben.

In einem Ministerialrecurse wiederholte M. seine frühere Bitte, indem er dabei betonte, daß er seine Gattin im Geschäfte dringend benöthige und daß er sein mit ihr erzeugtes Kind standesgemäß erziehen wolle.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aber ddo. 14. December 1878, Z. 15.927, den Recurs des Anton M. zurückgewiesen, da der Gegenstand des vom Recurrenten gestellten Begehrens privatrechtlicher Natur ist und sich daher der Competenz der politischen Behörden entzieht. P.

Competenz und Verfahren zum Schutze der Rechte der Gattin gegen den behaupteten Mißbrauch der ehemännlichen Gewalt.

Die von ihrem Gatten factisch geschieden in Wien lebende L. F. brachte, als ihr Gatte G. F. Anstalten traf, sie behördlich an seinen Wohnort, das ihm gehörige landtäfliche Gut F. in der Bukowina, zurückführen zu lassen, bei dem k. k. Landesgerichte Wien folgende Gesuche ein:

a) Ein Gesuch, worin sie bat, ihr zur Anbringung der Ehescheidungsklage eine Frist zu ertheilen und ihr bis zur Austragung des Ehescheidungsprocesses einen abgesonderten Wohnort zu bewilligen. Dieses Gesuch wurde mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien ddo. 19. Juli 1876, Z. 52.862, abgewiesen, und zwar das Fristbegehren als gerichtsordnungswidrig, das Gesuch um abgesonderten Wohnort als verfrüht.

b) Ein Gesuch, ihr die Berechtigung zu ertheilen, auch im Falle der Nichtübereinstimmung ihres Gatten ihren Wohnort während der Dauer des Herbstes 1876 und des Winters 1876/77 bei ihrer Mutter in Lana in Tirol aufzuschlagen. Auch dieses Gesuch wurde mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien ddo. 1. August 1876, Z. 63.179, abgewiesen, da eine Scheidungsklage nicht vorliegt und weil die in dem Gesuche dargestellten ehelichen Differenzen vor dem persönlichen Gerichtsstande auszutragen sind.

Die Gesuchstellerin recurrirte und das k. k. Oberlandesgericht hat die Recurse zurückgewiesen: ad a) mit Decret ddo. 27. August 1876, Z. 15.142, weil für die Anbringung einer Klage, mit Ausnahme des hier nicht gegebenen Falles der Aufforderung, eine Fallfrist nicht besteht, somit auch eine Fristbewilligung zur selben überhaupt, und nach dem Gesetze vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, insbesondere nicht platzgreift; weil die österreichische Gesetzgebung, welche die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im § 93 a. b. G. B. geradezu verbietet und nach Anbringung der Ehescheidungsklage ein Verfahren von Amtswegen vorschreibt, es auch ihrem Geiste nach nicht zuläßt, daß der Schluß des § 107 a. b. G. B. schon früher in Anwendung kommt, bevor noch die Klage überreicht und dadurch das Verfahren von Amtswegen veranlaßt ist; und weil somit das Begehren um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes, ehe der Scheidungsproceß anhängig gemacht ist, in dem Maße gesetzwidrig ist, daß dieses ein Umgehen der gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der ehelichen Gemeinschaft ermöglichende Begehren auch mit Zustimmung des Mannes nicht bewilligt werden könnte, somit die im Recurse angestrebte Einvernehmung des Letzteren ganz zwecklos wäre; — ad b) mit Decret ddo. 12. September 1876, Z. 15.182, weil eine Gefährdung der Recurrentin durch ihren Mann nicht dargethan ist.

Gegen die obergerichtliche Entscheidung ad b) hat die Gesuchstellerin den außerordentlichen Revisionsrecurs ergriffen, dem aber mit Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes ddo. 31. October 1876, Z. 12.904, ohne in die Beurtheilung des Begehrens selbst einzugehen, keine Folge gegeben wurde, aus folgenden Erwägungen: Daß der § 14, a J. N. nach seinem unzweifelhaften Wortlaute sich nur auf jene Gestattung eines abgesonderten Wohnortes bezieht, welche von einem Ehetheile mit Hinblick auf eine auszusprechende Ungiltigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe, oder nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett vorläufig begehrt wird; daß im vorliegenden Falle die Gesuchstellerin von der Anstrengung eines solchen Eheprocesses gänzlich absieht und nur den Schutz des Gerichtes gegen einen von ihr behaupteten Mißbrauch der ehemännlichen und beziehungsweise väterlichen Gewalt, darin bestehend, daß der Mann ihr den Gebrauch des milden Klima zu Lana bei ihrer Mutter für den nächsten Herbst und Winter zur Herstellung und Kräftigung ihrer und ihres jüngstgebornen Kindes Gesundheit versagen will, in Anspruch nimmt; daß derlei Angelegenheiten nicht insbesondere den Gerichtshöfen vorbehalten, sondern vor dem im Allgemeinen berufenen Personalgerichtsstande des ordentlichen Wohnsitzes im officiosen Wege auszutragen sind; daß die im Gesuche angegebenen Umstände weder die Annahme, daß der Gatte seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien habe, noch die Annahme, daß er für seine Person nicht dem Bezirksgerichte, sondern dem Gerichtshofe unterstehe, zu begründen geeignet erscheinen. Jur Bl.

Die Verpflichtung des Mannes, seiner Frau den anständigen Unterhalt zu gewähren, liegt auch dann vor, wenn die Gattin ihn eigenmächtig verlassen hat, aber dieses Verlassen durch ein Verschulden des Gatten rechtfertigen kann.

Theresia S. hatte ihren Gatten Josef S., weil er sie stets mißhandelte und ihr auch seit längerer Zeit nichts zum Leben gab, verlassen und belangte ihn sodann, ohne ein Begehren auf Ehescheidung zu stellen, mit der Klage de praes. 3. Juli 1877, Z. 3033, auf Verabreichung des Lebensunterhaltes.

Hierüber hat das k. k. Bezirksgericht in W. nach mit beiden Theilen geschlossenem mündlichen Verfahren und über Abhörung der mit Beiurtheil vom 16. August 1877, Z. 3687, zugelassenen, vom Geklagten geführten Zeugen und das hierüber geschlossene Beweisverfahren zu Recht erkannt:

Der Geklagte Josef S ist nur damals schuldig, und zwar unter Executionsvermeidung, seiner Ehegattin Theresia S. einen Betrag von 10 fl. monatlich, zahlbar stets am Ersten eines jeden Monats im vorhinein, zu verabreichen, wenn der Geklagte Josef S. den ihm von der Klägerin in der Replik aufgetragenen Haupteid des Inhaltes: „daß es seines Wissens und Erinnerns unwahr sei, daß er (Geklagter Josef S.) seit October 1876 ihr (der Klägerin Theresia S.) nichts zum Leben gab, und daß er sie mißhandelte", angetreten, nicht ablegt, oder aber die Klägerin Theresia S. diesen ihr ausdrücklich oder stillschweigend zurückgeschobenen Haupteid in bejahender Form und ohne Beisatz des „Wissens und Erinnerns" ablegt.

Legt der Geklagte diesen von ihm angetretenen Eid ab, oder tritt die Klägerin den ihr rückgeschobenen Eid nicht an, oder legt sie den rückgeschobenen, von ihr auch angetretenen Eid nicht ab, so wird die Klägerin mit ihrer Klage de praes. 3. Juli 1877, Z. 3033, zur Gänze abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Competenz des Gerichtes zur Entscheidung dieser Rechtssache ist nach § 14, lit. a der Civiljurisdictionsnorm begründet. Die Entscheidung in der Hauptsache aber muß erweisen, ob die Klägerin zur Forderung des Unterhaltes, trotz ihres abgesonderten Wohnortes vom geklagten Ehegatten, berechtigt ist und in welcher Höhe der Unterhalt vom geklagten Manne zu leisten sei. Bei Verpflichtung des Mannes nach § 91 a. b. G. B. zur Leistung des anständigen Unterhaltes hatte der Gesetzgeber den gemeinschaftlichen Wohnsitz der Ehegatten im Auge. Diese Bedingung fehlt hier aber, indem die Klägerin selbst ihren abgesonderten Wohnort behauptet, ohne aber angeführt zu haben, daß sie die zeitliche Scheidung ohne Einverständniß gerichtlich gefordert und das gerichtliche Erkenntniß hierüber erlangt hätte, ein einfaches Verlassen des Wohnsitzes des Ehemannes aber zur Klage auf Leistung des Unterhaltes

allein noch nicht berechtigen könne und die Klägerin sohin zur eigenmächtigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht ermächtigt erscheint, der Ehemann nach § 92 a. b. G. B. aber das Recht hat, zu verlangen, daß seine Ehegattin ihm in seinen Wohnsitz folge und ihm in der Haushaltung beistehe. Wohl aber muß selbst bei Nichtvorhandensein des Scheidungsbegehrens dem Manne die Leistung des nöthigen, seinen Verhältnissen angemessenen Unterhaltes an die getrennt wohnende Ehegattin über Verlangen aufgetragen werden, wenn die Entfernung der Theresia S. aus der Wohnung ihres Gatten für gerechtfertigt zu halten wäre. Im Grunde des § 109 a. b. G. B. aber ist Theresia S. zu ihrem Klagsbegehren berechtigt, wenn sie ihre Behauptung erweist, daß ihr der Geklagte Josef S. seit October 1876 nichts zum Leben gab und sie mißhandelte, weshalb auch bei Abgang anderer Beweismittel auf den über diese Behauptung angebotenen Haupteid erkannt und für den Erweisungsfall die Leistung des Unterhaltes mit monatlichen 10 fl., als den Vermögensverhältnissen des Mannes angemessen, Letzterem aufgetragen wird, wobei auch darauf Rücksicht genommen wurde, daß der Geklagte durch Zeugen erwiesen, daß er vor dem October 1876 für die Klägerin unterschiedliche Aufwände bestritten habe, die außerhalb des Unterhaltes der Klägerin zugute gekommen waren.

Ueber Appellation des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 20. Mai 1878, Z. 14.269, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und die Klägerin Theresia S. mit ihrer Klage de praes. 3. Juli 1877, Z. 3033, abgewiesen. — Die Gründe sagen:

Die Pflicht des Ehegatten, seiner Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ist zwar allerdings eine Rechtspflicht, sie ist jedoch keine absolute; es steht ihr daher auch die Berechtigung der Ehegattin, diesen Unterhalt zu fordern, nicht unter allen Umständen, nicht unbedingt gegenüber. Vielmehr besagt schon § 91 a. b. G. B., daß dem Manne in seiner Eigenschaft als Haupt der Familie ebenso das Recht zusteht, das Hauswesen zu leiten, als ihm auch die Verbindlichkeit zur Verschaffung jenes Unterhaltes obliegt. Und lediglich eine Ausführung dieser Stellung des Mannes als Haupt der Familie enthält der mit § 91 im engsten Zusammenhange stehende § 92 a. b. G. B., wenn er die Gattin für verpflichtet erklärt, dem Manne in dessen Wohnsitz zu folgen, ihm in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als auch befolgen zu machen. Nur in so weit kann daher die Gattin ihren Anspruch auf den anständigen Unterhalt dem Ehegatten gegenüber mit Erfolg geltend machen, als sie ihrerseits die Rechtssphäre des Letzteren, als Haupt der Familie, thatsächlich anerkennt, als sie in dem durch ihre Familienangehörigkeit begründeten Verhältnisse verbleibt und darin die ihr als Familienglied gesetzlich zugewiesene Stellung einnimmt und ausfüllt. Keineswegs aber kann die Gattin dieselbe Forderung mit Recht erheben, wenn sie mit Außerachtlassung des ihr im § 92 a. b. G. B. vorgezeichneten Wirkungskreises in dem Hauswesen des Gatten diesen verläßt, sich ihrer Pflichten als Familienglied entzieht uns also der Stellung des Gatten als Haupt der Familie thatsächlich ihre Anerkennung verweigert. Der Mann, als Haupt der Familie, ist demnach allerdings verpflichtet, der Gattin den anständigen Unterhalt zu verschaffen; aber nur der Gattin als Familienglied, der Gattin, welche diesen Namen nicht nur führt, sondern Gattin auch thatsächlich ist, kommt das Recht auf jenen Unterhalt zu; die Frau, welche sich von dem Familienbande lossagt, welche diesen verlassen hat und als Einzelnwesen nach eigener Willkür lebt, kann dasselbe Recht nicht ohneweiters für sich beanspruchen. Auch Mißhandlungen, welche der Gatte seiner Gattin, wie vorliegend die Klägerin behauptet, zugefügt hat, vermögen an sich an jenem Verhältnisse zwischen Berechtigungen und Verpflichtungen nichts zu ändern. Denn soferne sie nicht schwere sind oder aber nicht die Subsumtion unter den Begriff sehr empfindlicher Kränkungen zulassen (§ 109 a. b. G. B.), kommt ihnen auf das rechtliche Verhältniß zwischen den Ehegatten ein Einfluß überhaupt nicht zu. Sollten aber auch die Mißhandlungen unter eine jener Kategorien fallen, dann hört die Verpflichtung der Gatten zur ehelichen Gemeinschaft noch immer nicht sofort auf, es kommt vielmehr § 93 a. b. G. B. zur Anwendung, dem zufolge den Ehegatten, ob sie gleich darüber einig wären, keineswegs gestattet ist, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben, mögen sie auch nur die Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen. Es ist vielmehr die Sache jenes Gatten, welcher glaubt, zu dem Begehren auf Scheidung berechtigt zu sein, sich diesfalls nach Maßgabe der §§ 104 ff. zu benehmen und insbesondere das entsprechende Begehren gehörigenorts anzubringen. Nur im Zuge oder auf Grund des diesfalls eingeleiteten Verfahrens kann auch über die Fortdauer der Verpflichtung des Gatten zur Unterhaltung der Gattin nach aufgehobener ehelicher Gemeinschaft abgesprochen werden. Daß das Scheidungsverfahren vorhergegangen ist, behauptet die Klägerin nicht einmal. Ihre Abwesenheit von dem Gatten, das Verlassen desselben erscheint demnach als eine Eigenmächtigkeit und darum widerrechtlich. Im Grunde dieser Ausführungen stellt sich das von der Klägerin gestellte Begehren als im Gesetze gegründet nicht dar und mußte sonach, in Abänderung des angefochtenen Urtheiles, welches ihm stattgegeben hat, unbedingt abgewiesen werden.

Ueber die Revisionsbeschwerde der Klägerin hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 12. December 1878, Z. 11.062, unter Abänderung des oberlandesgerichtlichen das bezirksgerichtliche Urtheil mit dem Beisatze zu bestätigen befunden, daß zur Eidesantretung eine neue Frist von 14 Tagen nach Zustellung des oberstrichterlichen Urtheiles bestimmt wird. — Aus Gründen:

Allerdings hat die Klägerin ihren Gatten (den Geklagten), entgegen der Vorschrift des § 93 a. b. G. B., eigenmächtig verlassen und sich dadurch den ihr im § 92 a. b. G. B. auferlegten Gattenpflichten entzogen. Wenn jedoch durch den erstrichterlich zugelassenen Haupteid der Beweis darüber hergestellt wird, daß der Geklagte der Klägerin seit October 1876 nichts zum Leben gegeben und sie überdies mißhandelt habe, so kann nicht behauptet werden daß die Klägerin ihren Gatten ohne jede Veranlassung und ohne Grund im März oder April 1877 verlassen hat, sondern es liegt vielmehr dem Geklagten ein Verschulden zur Last und deshalb kann auch die Klägerin des ihr im § 91 a. b. G. B. eingeräumten Rechtes auf den anständigen Unterhalt gegen ihren schuldtragenden Gatten nicht für verlustig erklärt werden. Diesem nach war über Revision der Klägerin das ihren Anspruch unbedingt abweisende oberlandesgerichtliche Urtheil abzuändern und das erstrichterliche bedingte Urtheil, als in der Sachlage und im Gesetze begründet, zu bestätigen. Jur. Bl.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Ritter v. Pollak den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Hof- und Ministerialconcipisten Michael v. Newlinski anläßlich dessen Austrittes aus dem activen Staatsdienste den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Professor Julius Ritter v. Hauer den Titel eines Oberbergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Tabakfabriksadjuncten August Festraets v. Thienen den Titel eines Tabakfabriksverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Postofficial Wilhelm Winter in Rustschuk und dem Postassistenten Rudolf Schnell in Widdin das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector und Verkehrschef der k. k. priv. Staatseisenbahngesellschaft Josef Goth in Wien taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Gemeinderathe Franz Ignaz Singer den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Peter Freiherrn v. Ljubibratić zum Bezirkshauptmanne in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die von dem k. u. k. Generalconsulate in Paris verfügte Bestellung des Theodor Vivier zum k. u. k. Consularagenten in La Rochelle genehmigt.

Der Handelsminister hat den Telegraphencommissär Friedrich Strnischtie zum Secretär für die k. k. Telegraphendirection in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphencommissär Friedrich Hasel zum Secretär für die Telegraphendirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle in Schlesien mit dem Amtssitze in Troppau in der zehnten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 71.)

Secundararztesstelle in der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien mit dem Jahresgehalte von 600 fl., Naturalwohnung und voller Verpflegung, bis 20 April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.